

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Kulsgasse zu Karlsruhe, Donnerstag den 14. Januar 1915.

Inhalt.

Bestimmungen der 3. Armee-Abteilung Würzburg, des kaiserlich-preussischen General-Kommandos des XIII. Armeekorps und des kaiserlich-preussischen General-Kommandos des I. bayrischen Armeekorps: des Grenzverkehrs.

Bestimmungen über Grenzverkehr.

(Som 31. Dezember 1914.)

Unter Zugrundelegung der kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, betreffend anderweitige Regelung der Passpflicht (Reichs-Gesetzblatt Seite 521), gelten vom 1. Januar 1915 ab für den Deutsch-Osterreichisch-Schweizerischen Grenzverkehr mit Ausnahme der eidgenössisch-schweizerischen Grenze folgende Bestimmungen:

§ 1.

Über das vorbezeichnete Grenzgebiet überschreitet, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

§ 2.

Die Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie muß die Identität des Paßinhabers zweifellos erkennen lassen; sie ist auf dem Paß aufzukleben und amtlich darauf abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Der Paß darf nicht vor dem 1. Oktober 1914 ausgestellt sein.

Die im Absatz 1 vorgesehene amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Konsularen oder Vizekonsul des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Ausland genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.